

**Bereitstellungstag:** 01.03.2018

**Große Kreisstadt Radolfzell am Bodensee  
Amtliche Bekanntmachung**

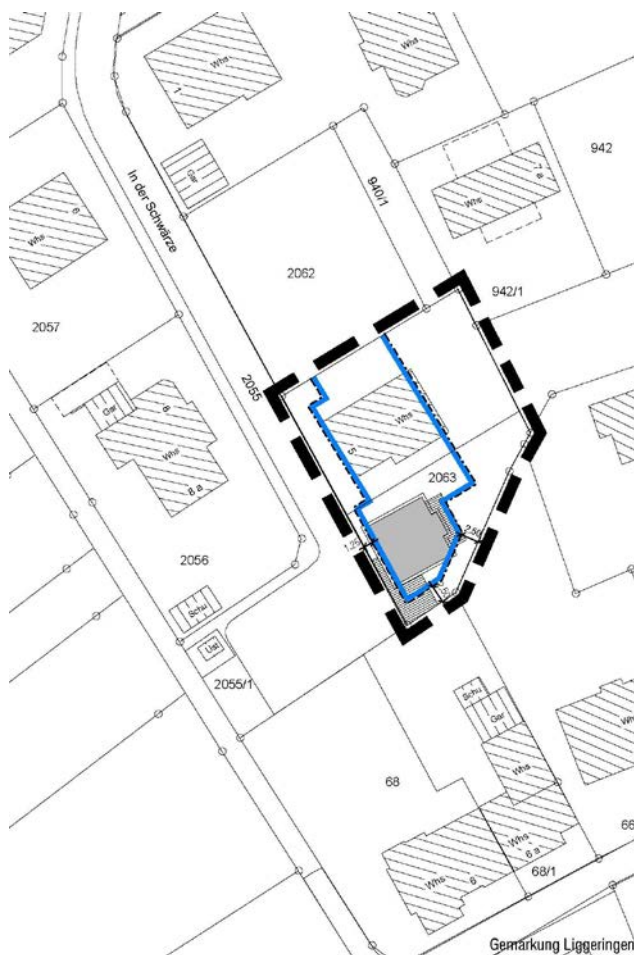
**Betr.:** Vorhabenbezogener Bebauungsplan „2. Änderung Schwärze“,  
Radolfzell Liggeringen

**hier:** Inkrafttreten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans  
„2. Änderung Schwärze“, Radolfzell Liggeringen

Der Gemeinderat der Stadt Radolfzell hat am 06.02.2018 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „2. Änderung Schwärze“ bestehend aus Planzeichnung vom 11.12.2017 und dem Vorhaben- und Erschließungsplan vom 15.05.2017 gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB wurde das Verfahren im beschleunigten Verfahren durchgeführt.  
Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Der exakte räumliche Geltungsbereich ist der Plandarstellung vom 11.12.2017 zu entnehmen.



Der Bebauungsplan kann bei der Baurechtsbehörde der Stadt Radolfzell, Höllstraße 6, 78315 Radolfzell während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Ist der Bebauungsplan unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder von Verfahrens- oder Formvorschriften auf Grund der GemO zu Stande gekommen, gilt er nach § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Das gilt nicht wenn, die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegen über der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „2. Änderung Schwärze“, Radolfzell Liggeringen tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Radolfzell, den 01.03.2018

gez. Martin Staab, Oberbürgermeister